

Vertrag Objektplanung

Gebäude und Innenräume und Brandschutz

Entwurf

Zwischen

Landeshauptstadt Potsdam

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin der Stadt Potsdam
Frau Noosha Aubel
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

dieser vertreten durch

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

nachstehend **A u f t r a g g e b e r** (AG) genannt

und

Firma: XXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXX

nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt

wird für die Baumaßnahme : Erweiterung Hauptfeuerwache Potsdam
Holzmarktstraße 6/7
14467 Potsdam

folgender Vertrag geschlossen :

Inhaltsverzeichnis

Vertrag:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Nutzung der Software-Plattform "PlanTeamSPACE" (PTS)
- § 15 Ergänzende Vereinbarungen
- § 16 Gerichtsstand

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

☒ Gebäudeplanung i.S.v. §34 Abs. 4 i.V.m. Anlage 10 HOAI

☒ Leistungen für Brandschutz nach AHO Nr. 17

gemäß § 34 HOAI

für

☒ eine bauliche Anlage (Gebäude) Feuerwehr Erweiterungsbau

☐ eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1,Nr. 1.1)

☐ und/oder Innenräume

☒ in der Liegenschaft

Holzmarktstraße 6 Straße
Potsdam / 14467 PLZ / Ort

☒ auf dem Grundstück **Gemarkung Potsdam, Flur 2** Flur
XXXX Flurstück
und einer Gesamtfläche aller Flurstücke von: XXXX m²

☐ mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von: m²

☒ mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von: c. 4577 m²

☒ neu hergestellt

☒ Verbinder(Flur über 2 Etagen) zum Bestandsbau
Öffnen der Bestandsfassade und Herstellen einer Öffnung zum dortigen Flur.
Stahlbetonwand mit Vorhangfassade.

werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage /

die Baumaßnahme ist für: **die Landeshauptstadt Potsdam**

für den Fachbereich: **Fachbereich 37 - Feuerwehr**

als: **Verwaltungsgebäude mit Parkhaus und
Feuerwehrtechnischer Nutzung** bestimmt.

und soll

☒ für einen unbestimmten Zeitraum genutzt werden.

1.3 Die Baumaßnahme

☒ wird in einem Abschnitt realisiert

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- ☒ Anlage 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen
- ☒ Anlage 2 Aufgabestellung mit Raumprogramm / Nutzerbedarfsprogramm
- ☒ Anlage 3 Haushaltsansatz vom 04/2026
- ☒ Anlage 4 Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten Gebäude u. Innenräume
- ☒ Anlage 5 Anlage spezifische Leistungspflichten Brandschutz
- ☒ Anlage 6 zu § 10 Honorarermittlung Gebäude u. Innenräume
- ☒ Anlage 7 zu § 10 Honorarermittlung Brandschutz
- ☒ Anlage 8 Inhaltsverzeichnis Übergabedokumentation LP 08
- ☒ Anlage 9 Anforderungskatalog CAD
- ☒ Anlage 10 KIS - Grundstandards für **Verwaltungsgebäude**

2.2 Der Auftragnehmer hat neben den unter 2.1 genannten Vertragsanlagen hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften Regelwerke usw. in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zu beachten / umzusetzen.

- ☒ Brandenburgische Bauordnung
- ☒ Auflagen/ Hinweise der rechtsgültigen Baugenehmigung, Brandschutzkonzept
- ☒ einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- ☒ DIN 14092 Feuerwehrrhäuser
- ☒ DIN 18040 und Richtlinien zum barrierefreien Bauen
- ☒ VOB Teile A, B, C; VOL Teil B; VgV; UVgO; GWB
- ☒ einschlägige Bestimmungen gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- ☒ HOAI
- ☒ GEG - Gebäudeenergiegesetz
- ☒ Boden- und Grundwasserschutz gemäß rechtskräftigen Bestimmungen
- ☒ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ☒ Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG)
- ☒ AMEV
- ☒ Richtlinien für die Durchführg. von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
- ☒ bau- und planungsrechtliche sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften
- ☒ die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- ☒ einschlägige technische Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- ☒ Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise
- ☒ Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
- ☒ Leitfaden für nachhaltiges Bauen des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- ☒ Grundflächen und Rauminhalte (DIN 277)
- ☒ AVA-Programm mit GAEB 83 Schnittstelle für Datenaustausch
- ☒ Garagenverordnung (GaVO)
- ☒ DV-Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage-Bau/HU Bau/Bauunterlage (§ 6.1)

- ☒ Aufgabenbeschreibung mit Raumprogramm / Nutzerbedarfsprogramm vom:
- ☒ Haushaltsansatz
- ☒ den Amtlichen Lageplan vom:
- ☒ Kleines Bodengutachten als Vorbetrachtung vom:
- ☒ das Bodengutachten vom -ist noch zu erstellen in gemeinsamer Abstimmung-

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

☒ dem Baugenehmigungsverfahren

- 2.5 Die RBBau gilt nur, soweit im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Eine vollumfängliche Anwendung der RBBau wird nicht vereinbart. Sie kann jedoch im Einzelfall als Auslegungshilfe herangezogen werden.

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- ☒ siehe § 2, Abs. 2.1 - Anlagen zum Vertrag
- ☒ Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom:
- ☒ Amtlicher Lageplan vom:
- ☒ Aufgaben- / Leistungsbeschreibung vom:
- ☒ kleines Baugrund- / Bodengutachten Nr.: , vom:
- ☒ Machbarkeitsstudie
- ☐ _____

Die Übergabe der Unterlagen in digitaler Form erfolgt im pdf- und/oder dwg-Format.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

- 4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- 4.1.1 Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- 4.1.2 Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

- 4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

- | | |
|---|---|
| ☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe (LPh 2-4) | ☒ 1 gemäß § 6 Nummer 6.1. |
| ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe (LPh 5) | ☒ 2 gemäß § 6 Nummer 6.2. |
| ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe (LPh 6+7) | ☒ 3 gemäß § 6 Nummer 6.3. |
| ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe (LPh 8) | ☒ 4 gemäß § 6 Nummer 6.4. |

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe (LPh 9) ☒ **5** gemäß § 6 Nummer 6.5.

- 4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform gemäß § 126 BGB.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Auf Grund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/ die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele in Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmers geschuldeten Werks.

5.2 Qualitäten/ Quantitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Aufgabenstellung bzw. EW-Bau vorgegebenen Qualitäts- und Quantitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben der genehmigten Entwurfsplanung sind verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des

5.3 Kosten

- 5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze/ der Haushaltsansatz für die Baumaßnahme von **10.025.750,00** Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen **300** bis **500** nach DIN 276 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der EW-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten bzw. vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Die Formulare bzw. die Kostenkontrollinstrumente werden vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber angelegt. Dabei können die Muster der RBB Bau (Muster 16-18) verwendet werden.
- 5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsabschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr zu halten ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4. Termine

- 5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

	Datum
☒ Planungsbeginn	<u>4. Quartal 2026</u>
☒ Vorlage der Entwurfsplanung	<u>2. Quartal 2027</u>
☒ Einreichen der Bauantragsunterlagen	<u>3. Quartal 2027</u>
☒ Baubeginn	<u>2.Quartal 2028</u>
☒ Fertigstellung, beinhaltet die erfolgreiche bauaufsichtliche Abnahme	<u>3.Quartal 2030</u>
☒ Beginn der Inbetriebnahme	<u>4.Quartal 2030</u>
☐ Übergabe an den Nutzer / Betriebs-, Nutzungsbeginn	<u></u>

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- ☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- ☒ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.5. Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele in Bezug auf Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstige Vorgaben gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist der verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere auf äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsabschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung (beim Eintreten) von unvermeidbaren bzw. unvorhersehbaren Baugrund- und Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6. Besprechungen

- 5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber
- 5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften an. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

- 5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen, bei einer Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung
- 5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber

☒ in kopierfähiger Ausführung

☒ in digitaler Form auf Datenträgern

zu übergeben.

☒ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

☒ 7 - fach Bauantragsunterlagen

☐ - fach _____

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die Vorgaben gemäß § 2.1 einzuhalten.

5.8.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können. Die DV-Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam ist zu beachten.

5.8.4 Der Auftragnehmer unterzeichnet alle von ihm gefertigten Unterlagen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Planungsunterlagen, die zum Baugenehmigungsverfahren Verwendung finden, als "Entwurfsverfasser" zu

5.9 Koordination mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - EWBau/ Haushaltsunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

☒ für die Erarbeitung der Leistungsphase 2 - Vorentwurfsplanung

☒ für die Erarbeitung der Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung

☒ für die Erarbeitung der Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in der Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben nach DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf der Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen VOB/C aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß §5 Nummer 5.3.1. nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich realisierten Ausführung übereinstimmen.
- Die aktualisierten Pläne sind dem Auftraggeber nach Abschluss der Baumaßnahme 1 x in Papierform und zusätzlich digital im Dateiformat DWG/ DXF und PDF zu übergeben. Die Vorgaben gemäß Anlage 11 sind einzuhalten.

6.3 Leistungsstufe 3 - Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei geförderten Baumaßnahmen, die Planung und die Leistungsverzeichnisse unter Beachtung der Auflagen aus den Zuwendungs-/ Förderbescheiden sowie des Vergaberechts zu erstellen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führen von Aufklärungsgesprächen mit den Bietern,
- bei Verhandlungsverfahren, führen von Verhandlungen mit den Bietern,
- Auftragserteilung

☐ Die ausschließlich technische Auskunftserteilung an die Bieter wird dem Auftragnehmer übertragen.

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- ☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen (Kostenermittlung)
- ☒ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276; 2018-12

vorzulegen. Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig, produktneutral und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind.

6.4 Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch sorgfältige Kontrollen auf Mängel bzw. Übereinstimmung mit der zur Ausführung freigegebenen Planung zu kontrollieren. Diese Kontrollen bzw. Sichtabnahmen sind zweckmäßig nachvollziehbar schriftlich durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation dieser Kontrollen/Sichtabnahmen sind dem Auftraggeber spätestens 1 Woche nach Durchführung in 1-

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

☐ fachtechnisch und rechnerisch

☒ sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken zu versehen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzusenden.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen ** 8 Kalendertage
- Schlussrechnungen 18 Kalendertage

** für die Gewährleistung der Einhaltung von Skontofristen ist der Auftragnehmer verantwortlich

6.4.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenfeststellung gemäß Anlage zu § 6 durchgeführt und abschließend dokumentiert ist,
- die Objektdokumentation gemäß Anlage 10 und 11 vollständig an den AG 2 x in Papierform und 2 x digital übergeben ist.

☒ Die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

- 6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.5.3 Die Leistungen zur Überwachung der Beseitigung von Mängeln sind innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erbracht, wenn die bis zum Ablauf der Verjährungsfristen nach Abnahme der letzten Bauleistungen erkannten Mängel beseitigt und abnahmefähig sind. Alle anderen Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sie jeweils vertragsgemäß und fristgerecht vorliegen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1 Für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage 8 beigelegten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2 ☐ Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- ☐ Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):

Als Projektleiter für alle beauftragten Leistungsstufen, gilt auch für die Leistungsstufen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden, wird folgender Mitarbeiter benannt:

Name
XXXXX

Qualifikation
XXXXX

Als stellvertr. Projektleiter für alle beauftragten Leistungsstufen, gilt auch für die Leistungsstufen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden, wird folgender Mitarbeiter benannt:

Name
XXXXX

Qualifikation
XXXXX

Als Projektbearbeiter werden folgende Mitarbeiter benannt:

	Name / Qualifikation
☒ Leistungsstufe 1	XXXXX
☒ Leistungsstufe 2	XXXXX
☒ Leistungsstufe 3	XXXXX
☒ Leistungsstufe 4	XXXXX
☒ Leistungsstufe 5	XXXXX

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3. und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden. Bei Einsatz neuer Mitarbeiter bzw. bei Mitarbeiterwechsel wird der Auftraggeber umgehend informiert und die Eignung der Mitarbeiter nachgewiesen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei objektiv fehlender Eignung den jeweiligen Mitarbeitereinsatz abzulehnen.

§ 9 Baustellenbüro

- 9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,
- ☐ mindestens aber an ____ Tagen pro Woche (zusätzlich zu turnusmäßigen Terminen der Bauberatungen).
- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder unmittelbar neben der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- ☒ Der Auftragnehmer hat durch mindestens 1 fachlich geeignete(n) Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- ☒ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber -ohne Einrichtung- kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung

- ☐ Siehe Inventarliste
- ☒ Die Betriebskosten trägt der Auftraggeber.
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer
- ☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10 Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S.2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37) HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlägen (siehe Nummer 10.7)

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau / Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die ~~baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung, die anerkannte Kostenschätzung aus der Vorentwurfsplanung oder der Haushaltsansatz zugrunde zu legen.~~

- ☒ Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Gebäude / Innenräume	mvB
Anschluss Verbinder zum Bestandsbau	0,5% der ABK

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Leistungsbild

Honorarzone

Objektplanung - Gebäude/ Innenräume

III

10.3 Honorarsatz

- ☒ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 35 Abs. 1, HOAI für Gebäudeplanung
- ☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 35 Abs. 1, HOAI für Gebäudeplanung zuzüglichv.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Gebäude und Innenräume.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

☒ Gebäudeplanungsleistungen

Leistungsstufen	gemäß Anlage zu § 6, v.H.-Satz
Leistungsstufe 1	24,80
Leistungsstufe 2	25,00
Leistungsstufe 3	12,40
Leistungsstufe 4	32,00
Leistungsstufe 5	2,00
insgesamt	96,20

☒ Brandschutz

Leistungsstufen	gemäß Anlage zu § 6, v.H.-Satz
Leistungsstufe 1	50,00
Leistungsstufe 2	18,00
Leistungsstufe 3	0,00
Leistungsstufe 4	22,00
Leistungsstufe 5	0,00
insgesamt	90,00

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- ☐ Für Umbau- und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Leistungsbild	v.H.-Satz
Gebäudeplanung	

- ☐ Für Instandhaltung/ Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 : gemäß § 12 wie folgt erhöht

Leistungsbild	v.H.-Satz
Gebäudeplanung	

- 10.6 ☐ Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4, HOAI (Wiederholungsbauten)

- 10.7 ☐ Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Leistungsbild	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.-Satz
Gebäudeplanung	

Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von der Honorartafel abweichendes höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.8 Abweichungen zu den Eingangstafelwerten

- 10.8.1 ☐ Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelgangswerte des § 35 Abs. 1, HOAI (25.000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10.3 AVB wie folgt vergütet:

_____ in EURO netto

- 10.8.2 ☐ Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Abs. 1, HOAI (25.000.000 Euro), werden die Leistungen wie folgt

_____ in EURO netto

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert.

Leistungsstufe 1	Erstellen und fortschreiben des Brandschutzkonzeptes und Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen/Prüfingenieur	0,00 € netto Grundleistungen nach Anlage 5 o. besondere Leistungen
Leistungsstufe 2	Mitwirken bei dem Erstellen des Brandmelde und Alarmierungskonzeptes	0,00 € netto pauschal
	Planung der Ausstattung mit Feuerlöschern	0,00 € netto pauschal
Leistungsstufe 3		0,00 € netto
Leistungsstufe 4		0,00 € netto
Leistungsstufe 5	Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen für den Neubau	0,00 € netto pauschal
	Erstellen von Feuerwehrplänen für das gesamte Objekt	0,00 € netto pauschal
	Erstellung der Brandschutzordnung Teile A,B und C unter Mitwirkung des KIS und	0,00 € netto pauschal
Leistungsstufe 5	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist in LP 9	0,00 € netto pauschal

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- 10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für die Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / Projektleiter _____ Euro/Stunde netto

Für den Ingenieur/ Projektmitarbeiter _____ Euro/Stunde netto

für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ Euro/Stunde netto

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Honorar bei Bauzeitverlängerung

10.11.1 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der ursprünglich vertraglich festgelegten Ausführungszeit von bis zu 3 Monaten (Karenzzeit) gilt jedoch als übliches Baurisiko und ist durch das vereinbarte Grundhonorar abgegolten. Ein Anspruch auf Zusatzvergütung entsteht für diesen Zeitraum nicht.

10.11 ~~Erfolgshonorar~~

10.12 ~~Malus-Honorar~~

10.13 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen

☒ Ein gesondertes Honorar für den Koordinierungs- und Managementaufwand der fachlich Beteiligten wird **nicht** vereinbart.

☐

§ 11 Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☒ insgesamt pauschal mit _____ v.H.

☐ nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto
- ☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden,
pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet
- ☐ _____
- ☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- ☐ nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:
- | | | |
|------------------|-----------------------------|------------------|
| Leistungsstufe 1 | _____ v.H. vom Nettohonorar | _____ Euro netto |
| Leistungsstufe 2 | _____ v.H. vom Nettohonorar | _____ Euro netto |
| Leistungsstufe 3 | _____ v.H. vom Nettohonorar | _____ Euro netto |
| Leistungsstufe 4 | _____ v.H. vom Nettohonorar | _____ Euro netto |
| Leistungsstufe 5 | _____ v.H. vom Nettohonorar | _____ Euro netto |

Werden Leistungsstufen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkosten der jeweiligen zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten -ob pauschal oder zum Einzelnachweis- erstattet werden, sind die abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- ☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: 3.000.000,00 Euro

Für Vermögens- und Sachschäden: 2.000.000,00 Euro

Der Auftragnehmer hat 1 x jährlich den Nachweis der Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 14

Nutzung der Software-Plattform "PlanTeamSPACE" (PTS)

Zur Projektabwicklung stellt der KIS eine internetbasierte Software-Plattform "PlanTeam-SPACE" (PTS) zur Verfügung. Auf der Plattform werden alle für ein Bauprojekt relevanten Dokumente und Informationen abgelegt und vorgehalten. Die Plattform ist über einen Webbrowser erreichbar. Die Nutzung der Plattform ist für alle Projektbeteiligten kostenfrei. Jede am Projekt beteiligte Person erhält ein personenbezogenes Zugangskonto für die Plattform.

- 14.1 ☒ Der AN ist verpflichtet alle für die Baumaßnahme relevanten Dokumente, Fotos und Planzeichnungen auf dem PTS nach den Vorgaben des AG abzulegen und hat dabei die Vorgaben zur Nutzung, Dokumentenbenennung und Plancodierung zu beachten.
- 14.2 ☒ Der AG bietet dem AN eine 1/2-tägige Schulung zur Nutzung der Software-Plattform "PTS" an. Die Schulung ist für den AN kostenfrei.
- 14.3 Für die Nutzung von PTS und daraus entstehende Aufwendungen, im Rahmen der Projektabwicklung, wird kein zusätzliches Honorar vereinbart.

§ 15

Ergänzenden Vereinbarungen

- 15.1 ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Potsdam, den _____
Ort / Datum

Potsdam, den _____
Ort / Datum

Werkleiter Kommunalen Immobilien Service
Rechtsverbindliche Unterschrift

Geschäftsführung
Rechtsverbindliche Unterschrift